

Klienten-Info März 2023

Stand: 28.02.2023

Inhaltsverzeichnis

- Wichtige Aspekte aus dem Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2022
- BFG zur Luxustangente bei Elektroautos
- FAQ zum Energiekostenzuschuss Update

Wichtige Aspekte aus dem Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2022

Dezember 2022 ist der **Wartungserlass 2022 der Lohnsteuerrichtlinien** (BMF vom 19.12.2022, 2022-0.882.742, BMF-AV 2022/161) **veröffentlicht** worden, nachdem gesetzliche Änderungen, höchstgerichtliche Entscheidungen sowie **aktuelle Rechtsansichten** des BMF eingearbeitet worden sind. **Wichtige Aspekte** - insbesondere zu dem Thema **Öffi-Ticket** - werden nachfolgend überblicksmäßig dargestellt.

Sachbezug für Wohnraum - geänderte m²-Werte seit 1.1.2023

Wenn Arbeitgebende ihren Arbeitnehmer:innen **kostenlos oder verbilligt Wohnraum** zur Verfügung stellen, sind folgende **Quadratmeterwerte** (inklusive Betriebskosten und Umsatzsteuer, exklusive Heizkosten) für die Ermittlung des **Sachbezugswertes** heranzuziehen.

Bundesland	Richtwerte seit 1.1.2023 (in €)	Richtwerte von 1.1.2020 bis 31.12.2022 (in €)
Burgenland	5,61	5,30
Kärnten	7,20	6,80
Niederösterreich	6,31	5,96
Oberösterreich	6,66	6,29
Salzburg	8,50	8,03
Steiermark	8,49	8,02
Tirol	7,50	7,09
Vorarlberg	9,44	8,92
Wien	6,15	5,81

Sachbezug für Zinsersparnis

Bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeber:innendarlehen nach § 5 Sachbezugswerteverordnung ist im Kalenderjahr 2023 die Zinsenersparnis mit 1 % anzusetzen.

Pendler:innenpauschale im Zusammenhang mit dem (nicht steuerbaren) Öffi-Ticket ab 2023

Wenn Arbeitnehmer:innen **zumindest an 11 Tagen** im Kalendermonat von der Wohnung zur Arbeitsstätte fahren, steht ein **monatliches Pendlerpauschale** wie folgt zu (je nach Wegstrecke und wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden). Für die Monate Mai 2022 bis Juni 2023 steht befristet ein **erhöhtes Pendlerpauschale** zu.

	Monatliches Pendlerpauschale (in €)	Befristet erhöhtes Pendlerpauschale (in €)		
"Kleines Pendlerpauschale" (Benützung von Massenbeförderungsmittel ist zumutbar)				
Mindestens 20 km bis 40 km	58,00	87,00		
Mehr als 40 km bis 60 km	113,00	169,50		
Mehr als 60 km	168,00	252,00		
"Großes Pendlerpauschale" (Benützung von Massenbeförderungsmittel ist unzumutbar)				
Mindestens 2 km bis 20 km	31,00	46,50		
Mehr als 20 km bis 40 km	123,00	184,50		
Mehr als 40 km bis 60 km	214,00	321,00		
Mehr als 60 km	306,00	459,00		

Für die Geltendmachung der befristet höheren Werte ist übrigens **keine erneute Abgabe** des Ergebnisses des Pendlerrechners erforderlich.

Wenn von Arbeitgebenden ein nicht steuerbares Öffi-Ticket (Wochen-, Monats- oder Jahreskarte, welche am Wohnort oder am Arbeitsort gültig ist) zur Verfügung gestellt wird oder ein Kostenanteil durch den Arbeitgebenden übernommen wird, ist das (verringerte) Pendler:innenpauschale in zwei Schritten zu ermitteln. In einem ersten Schritt ist das Pendler:innenpauschale für die gesamte Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch eine entsprechende Abfrage im Pendler:innenrechner zu ermitteln. In einem zweiten Schritt muss das Pendler:innenpauschale um den Wert des zugewendeten Öffi-Tickets bzw. des

übernommenen Kostenanteils des Arbeitgebenden **gekürzt** werden. Durch die gleichmäßige Verteilung auf die Monate der Gültigkeit des Öffi-Tickets kann es auch zu Auswirkungen in mehreren Veranlagungsjahren kommen.

Selbst wenn durch die Kürzung das Pendler:innenpauschale auf 0 € fällt, bleiben der Anspruch auf den (erhöhten) Verkehrsabsetzbetrag und auch jener auf den Pendler:inneneuro davon unberührt. Der Pendler:inneneuro beträgt in den Monaten Mai 2022 bis Juni 2023 (befristet erhöhter Wert) übrigens rund 0,67 € monatlich pro km der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Dienstreisen mit dem privaten Öffi-Ticket

Der Wartungserlass 2022 der Lohnsteuerrichtlinien setzt sich auch mit der Frage nach Dienstreisen mit dem privaten Öffi-Ticket auseinander. Ausgangspunkt ist, dass Arbeitnehmende ihr privat gekauftes Öffi-Ticket nachweislich für Dienstreisen einsetzen und Arbeitgebende in diesen Fällen keine oder nur teilweise Reisekostenersätze leisten. Arbeitnehmer:innen können dann, mit Ausnahme für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel im Schätzungswege als (Differenz-)Werbungskosten ansetzen.

Abweichender Zu- und Abfluss von Einnahmen und Ausgaben

Grundsätzlich gilt, dass Nachzahlungen oder Rückzahlungen von Pensionen, von Bezügen aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, von Rehabilitationsgeld und Wiedereingliederungsgeld, von versicherungsgemäßem Arbeitslosengeld, Umschulungsgeld und Notstandshilfe bzw. entsprechende Ersatzleistungen in dem Kalenderjahr als zugeflossen gelten, für das der Anspruch besteht bzw. bestand bzw. für das sie getätigt werden/wurden. Sofern jedoch bei einer Rückzahlung das Kalenderjahr, für welches der Anspruch bestand bzw. für das die Zahlung getätigt worden ist, nicht mit dem Kalenderjahr der steuerlichen Berücksichtigung der Einnahmen übereinstimmt, kann die Rückzahlung im Sinne einer Übergangsregelung dem Jahr der Versteuerung zugerechnet werden. Mit der Übergangsregelung sollen steuerliche Nachteile beim Übergang vom Zufluss- zum Anspruchsprinzip vermieden werden.

Nicht steuerbare Bezüge i.Z.m. Öffi-Ticket und Dienstreisen

Sofern im Rahmen von **Dienstreisen Fahrtkosten** anfallen, die **außerhalb** der vom **Öffi-Ticket** (Zuwendung oder (teilweise) Kostenübernahme durch Arbeitgebende) abgedeckten Fahrtstrecke liegen, so können **Fahrtkostenersätze** wie z.B. Kilometergelder oder Taxikosten nicht steuerbar **von Arbeitgebenden ausbezahlt** werden. Dies ist auch für Aufzahlungen für die 1. Klasse oder für ein Business-Ticket möglich. Gleiches gilt übrigens, wenn ein solches von Arbeitgebenden übernommenes Öffi-Ticket **nachweislich** nicht für Dienstreisen verwendet wird. Verwenden Arbeitnehmer:innen ihr privat gekauftes Öffi-Ticket nachweislich für Dienstreisen (siehe auch oben), können Arbeitgeber:innen die **fiktiven Kosten** für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel als Reisekostenersätze nicht steuerbar ersetzen.

Entfall der Indexierung bei Familienbonus Plus & Co

Der Entfall der Indexierung rückwirkend ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2019 wirkt sich bei nach unten indexierten Beträgen auf die nicht indexierten familienbezogenen Absetzbeträge aus. Nach oben indexierte Beträge sind für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 weiterhin anzuwenden. Differenzierter sieht es bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 aus - hier muss zwischen Monats- (Familienbonus Plus, Unterhaltsabsetzbetrag) und Jahresbeträgen (Alleinverdiener:innen-, Alleinerzieher:innenabsetzbetrag, Kindermehrbetrag) unterschieden werden.

Bei den Monatsbeträgen sind von Jänner bis Juli 2022 die höher indexierten Beträge und für den Zeitraum August bis Dezember 2022 die nicht indexierten Beträge heranzuziehen. Bei den Jahresbeträgen hingegen ist in der Veranlagung 2022 für die Monate Jänner bis Juli 2022 jeweils 1/12 der höher indexierten Beträge und für die Monate August bis Dezember 2022 1/12 der einheitlich nicht indexierten Beträge anzusetzen. Mit dem Kalenderjahr 2023 sind die einheitlich nicht indexierten Beträge (erstmals) ganzjährig anzuwenden.

Pflichtveranlagung bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften

Eine **Pflichtveranlagung** für das entsprechende Kalenderjahr hat u.A. bei Vorliegen **lohnsteuerpflichtiger Einkünfte** zu erfolgen,

- wenn das **Pendler:innenpauschale** berücksichtigt wurde, jedoch die Voraussetzungen nicht vorlagen bzw. ein nicht zustehender Betrag berücksichtigt wurde;
- wenn das **Homeoffice-Pauschale** in einer insgesamt nicht zustehenden Höhe nicht steuerbar belassen wurde;
- wenn im Kalenderjahr **mehr als 3.000 € Mitarbeiter:innengewinnbeteiligung** steuerfrei berücksichtigt wurde;
- wenn in den Kalenderjahren 2022 und 2023 mehr als 3.000 € Teuerungsprämie steuerfrei berücksichtigt wurde bzw. in Summe mehr als 3.000 € Teuerungsprämie und Mitarbeiter:innengewinnbeteiligung steuerfrei berücksichtigt wurde;
- wenn von Arbeitgeber:innen ein Öffi-Ticket zur Verfügung gestellt wurde oder Kosten übernommen wurden, jedoch die Voraussetzungen nicht vorlagen oder ein nicht zustehender Betrag unversteuert belassen wurde;
- wenn der **Anti-Teuerungsbonus** ausbezahlt wurde, jedoch im Zuflussjahr ein Einkommen von mehr als 90.000 € erzielt wurde.

BFG zur Luxustangente bei Elektroautos

Mit dem zunehmenden Interesse an **Elektrofahrzeugen** stellt sich für viele potenzielle Käufer:innen die Frage, wie **E-Autos steuerlich zu behandeln** sind. In Österreich gibt es einige **steuerliche Begünstigungen**, die den Umstieg auf **emissionsfreie Mobilität** fördern sollen.

Schon beim Kauf eines E-Autos ergeben sich insbesondere folgende steuerliche Vorteile:

- NoVA: Elektroautos sind von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit.
- Vorsteuerabzug: Für Unternehmen, die Elektroautos mit Anschaffungskosten von unter 40.000 € kaufen, gibt es die Möglichkeit, die Vorsteuer in voller Höhe abzuziehen. Übersteigen die Anschaffungskosten die Angemessenheitsgrenze um mehr als 100 %, d.h. sind sie höher als 80.000 €, steht kein Vorsteuerabzug zu. Betragen die Anschaffungskosten zwischen 40.000 € und 80.000 €, steht der Vorsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften ebenfalls uneingeschränkt zu. Der Vorsteuerabzug ist allerdings durch eine Eigenverbrauchsbesteuerung insoweit zu neutralisieren, als die tatsächlichen Anschaffungskosten die angemessenen übersteigen (Luxustangente).

In der Einkommensteuer gibt es nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit b EStG ein generelles Abzugsverbot für Aufwendungen für Personenkraftwagen, die unangemessen hoch sind. In der Pkw-Angemessenheitsverordnung wird festgelegt, dass Anschaffungen insoweit angemessen sind, als die Anschaffungskosten inkl. Umsatzsteuer und NoVa 40.000 € nicht übersteigen. Diese Luxustangente gilt prinzipiell auch für Elektroautos. Die steuerlich zwingende Nutzungsdauer von 8 Jahren ist ebenfalls bei Elektroautos anzuwenden. Steuerfreie Zuschüsse der öffentlichen Hand kürzen zudem die Anschaffungskosten.

In der Literatur ist strittig, wie die Pkw-Angemessenheitsverordnung i.V.m. § 6 Z 11 EStG auszulegen ist, wonach die Vorsteuer, soweit sie abgezogen werden kann, nicht zu den Anschaffungskosten zählt. Konkret war strittig, ob bei Elektrofahrzeugen mit Vorsteuerabzug die Luxustangente von 40.000 € als Netto- oder Bruttowert auszulegen ist. Insbesondere das BMF vertrat bisher die Auffassung in den Einkommensteuerrichtlinien, dass es sich bei der Luxustangente um eine Bruttogrenze handelt, wodurch bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Pkw höchstens 33.333,33 € abzugsfähig seien.

Das BFG hat sich nun in einer Entscheidung (GZ RV/5101481/2019 vom 28.9.2022) der Meinung des BMF angeschlossen und die Luxustangente als Bruttogrenze angesehen. Steuerlich angemessen ist somit bei Luxus-Elektrofahrzeugen It. BFG maximal eine jährliche AfA i.H.v. 4.166,67 € (=33.333,33/8). Für die Stromkosten bei Elektroautos gilt die Luxustangente allerdings nicht, da diese weitgehend nicht vom Wert abhängen. Die Stromkosten sind somit als steuerlich voll abzugsfähige Ausgaben zu qualifizieren.

Zudem war in diesem Urteil **strittig**, ob ein **Gratisstrombezugsrecht**, welches bereits beim Kauf eingeräumt wird, ebenfalls die **Anschaffungskosten kürzt**. Die Firma **Tesla** hatte dem Steuerpflichtigen für die Lebensdauer dieses Fahrzeuges und solange er Erstbesitzer des Fahrzeugs ist, ein **Gratisstrombezugsrecht eingeräumt**. Fraglich war, ob das in der Rechnung nicht explizit ausgewiesene Gratisstrombezugsrecht einen **Wert repräsentiert**, der die **Anschaffungskosten des Pkw reduziert**. In diesem Punkt entschied das **BFG**, dass dem

Gratisstrombezugsrecht ein **Wert beizumessen** ist, welcher von den **Anschaffungskosten** des **Pkw abzuziehen** ist. Der Wert dieses Vorteils kann im vorliegenden Fall nur im Schätzungsweg ermittelt werden, wobei von einer vom individuellen Fahrverhalten unabhängigen **Durchschnittsbetrachtung** auszugehen ist.

Da Amtsrevision zugelassen wurde, bleibt die **Entscheidung** des **VwGH** abzuwarten, ob es sich bei der Luxustangente bei Elektroautos um eine Brutto- oder Nettogrenze handelt.

FAQ zum Energiekostenzuschuss - Update

Um die **Komplexität** der Thematik **Energiekostenzuschuss** in den Griff zu bekommen, gibt es umfangreiche von der **aws** veröffentlichte **FAQ** (frequently asked questions). Der **Fragenkatalog** wurde zuletzt **Ende Jänner 2023 aktualisiert** (Fragenkatalog vom 27.1.2023). Ausgewählte bedeutsame Änderungen und Ergänzungen sind nachfolgend **überblicksmäßig** dargestellt.

Zulässige Berechnungsmethode für die Ermittlung der Energieintensität (2.6)

Zur Ermittlung der **Energieintensität** ist nur die **Methode** nach dem **Produktionswert** zulässig. Ein reines Abstellen auf den Produktionswert in der Förderrichtlinie ist bei der Ermittlung der Energieintensität daher möglich.

Förderungsfähigkeit von Fernwärme (3.6)

Fernwärme ist unabhängig von dem zur Erzeugung verwendeten **Energiemix** (d.h. auch wenn die Fernwärme zu 100 % aus Erdgas erzeugt wird) **nicht förderungsfähig**.

Berücksichtigung von Hedging-Verträgen (3.14)

Hedging-Verträge i.Z.m. dem Zukauf von Energie sind wie eine **Versicherung** zu werten und haben deshalb **keine Auswirkungen auf den Arbeitspreis**. Betroffen sind davon Konstellationen für den **Zukauf von Energie**, bei denen Hedging-Verträge zur Anwendung kommen. Die Verrechnung erfolgt dabei über die Energielieferanten:innen und die Differenz zum tatsächlichen Verbrauch wird über Hedging-Vertragspartner:innen abgewickelt.

Zusammenhang zwischen gewährtem Energiekostenzuschuss und Gewinn eines Unternehmens (3.20)

Der **gewährte Zuschuss** im Rahmen des Energiekostenzuschusses ist steuerrechtlich relevant und wirkt daher **gewinnerhöhend**.

Definition von Bonuszahlungen i.Z.m. dem Verbot von Boni (3.41)

Unter **Bonuszahlungen** sind einmalige, nicht wiederkehrende **Erfolgsprämien** für außerordentliche Leistungen, auf die **kein Rechtsanspruch** besteht, zu verstehen. Unerheblich ist dabei ihre Auszahlungsart. **Gewinnausschüttungen** sind von dem Verbot **nicht betroffen**.

Zusammenhang zwischen Zuschüssen aus dem NPO-Unterstützungsfonds und der Berechnung des Produktionswertes (4.8)

Zuschüsse aus dem **NPO-Unterstützungsfonds** sind **nicht** als "unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpfte Subventionen" zu sehen und werden **nicht als Umsatzerlöse** bei der Berechnung des **Produktionswertes** berücksichtigt.

Aufbewahrungsdauer der Unterlagen i.Z.m. dem Antrag auf Energiekostenzuschuss (5.14)

Die Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen zur **Antragsdokumentation** für den Energiekostenzuschuss sind **10 Jahre** nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung **aufzubewahren**.

Hinweis:

Die Informationen basieren auf den Angaben von Klier, Krenn & Partner - Klienten-Info GmbH, Redaktion: 1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 56/4. Richtung: unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Alle Rechtsauskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Stand: 28.02.2023